18.11.2026

Gesetzesentwurf

des Bundesverbands für Pyrotechnik und Kunstfeuerwerk e. V.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sprengstoffgesetzes und der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz

A. Problem und Ziel

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 dürfen von Personen ohne sprengstoffrechtliche Erlaubnis, Befähigungsschein oder Ausnahmegenehmigung nur am 31. Dezember und am 1. Januar verwendet werden (§ 23 Absatz 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz – 1. SprengV). Dem Verbraucher überlassen werden dürfen sie nur vom 29. bis 31. Dezember (§ 22 Absatz 1 1. SprengV). Das Verwendungsverbot außerhalb des Jahreswechsels gilt bundesrechtlich seit der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 23. November 1977 (BGBl. I S. 2141), das Verkaufsfenster seit der Dritten Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2080). Beide Beschränkungen dienen der Gefahrenabwehr und dem Schutz vor Lärm.

Feuerwerk darf jedoch nicht allein als Gegenstand der Gefahrenabwehr betrachtet werden. Es ist im deutschsprachigen Raum seit dem 15. Jahrhundert belegt und wurde im späten 18. Jahrhundert zunehmend Teil öffentlicher Volksfeste und privater Feiern auch jenseits des Jahreswechsels. Die Feuerwerkerei verbindet handwerkliche, naturwissenschaftliche und künstlerische Kenntnisse, die in Betrieben, Vereinen und Familien weitergegeben werden. Bräuche, Rituale und Feste sowie traditionelle Handwerkstechniken sind Gegenstand des UNESCO-Übereinkommens zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes vom 17. Oktober 2003 (Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe c und e), dem Deutschland 2013 beigetreten ist. Im geltenden Recht findet diese kulturelle Praxis als solche keinen Ausdruck. Für regionale Feiertage besteht nur die Möglichkeit einer Ausnahme im Einzelfall oder durch Allgemeinverfügung (§ 24 Absatz 1 1. SprengV); die Länder haben keine eigene Regelungsmöglichkeit.

Die eigenverantwortliche Verwendung von Feuerwerk ermöglicht aktive kulturelle Teilhabe und schafft Erlebnisse, die Zugehörigkeit vermitteln und soziale Bindungen stärken können. Gerade in einer zunehmend individualisierten und pluralistischen Gesellschaft kommt solchen verbindenden Praktiken eine besondere Bedeutung zu. Die nach dem Ende der pandemiebedingten Feuerwerksverbote zunehmende Nachfrage nach Feuerwerk der Kategorie F2 belegt ein gestiegenes Bedürfnis nach integrativen Fest- und Feierformen. Die Beschränkung des Feuerwerks zum Selberzünden auf nur eine Nacht im Jahr ist somit nicht nur kulturhistorisch inkohärent, sondern auch nicht mehr zeitgemäß.

Ziel des Entwurfs ist es daher, Feuerwerk der Kategorie F2 an drei weiteren bundesweiten Tagen zuzulassen, den Ländern die Öffnung weiterer gesetzlicher Feiertage ihres Landes zu ermöglichen und dabei den Sicherheitsrahmen des Sprengstoffrechts zu wahren. Die Beschränkung auf Feuerwerk mit hauptsächlicher Leuchtwirkung soll eine eigenständige Festpraxis ermöglichen, ohne das mit dem Jahreswechsel verbundene Lärmbrauchtum auf weitere Feiertage zu übertragen.

B. Lösung

Der Entwurf lässt Feuerwerk der Kategorie F2 mit hauptsächlicher Leuchtwirkung am 8. März, am 1. Mai und am 3. Oktober zu und eröffnet den Ländern die Möglichkeit, weitere gesetzliche Feiertage ihres Landes für die Verwendung von Feuerwerkskörpern dieser Kategorie freizugeben. Dazu werden das Sprengstoffgesetz (SprengG) und die 1. SprengV geändert.

Ein neuer § 6a SprengG ermächtigt die Landesregierungen, durch Rechtsverordnung die Verwendung durch Volljährige an gesetzlichen Feiertagen des Landes, die keine stillen Tage sind, und die zugehörigen Überlassungszeiten zu bestimmen (Artikel 1).

In der 1. SprengV wird die Verwendung durch Volljährige am 8. März, am 1. Mai und am 3. Oktober zugelassen; dem Verbraucher überlassen werden dürfen die Gegenstände dafür vom 5. bis 7. März, vom 28. bis 30. April und vom 30. September bis 2. Oktober. Die Verwendung ist auf die Zeit von 18 bis 24 Uhr beschränkt. Die Befugnisse der zuständigen Behörden zu örtlichen Verboten werden auf die neuen Tage erstreckt; bei Ausnahmen und Verboten haben die Behörden auch die Belange der Fest- und Feuerwerkskultur zu berücksichtigen. Die Anzeigepflicht der Erlaubnis- und Befähigungsscheininhaber wird angepasst, überholte Kategoriebezeichnungen werden bereinigt (Artikel 2).

Artikel 3 stellt klar, dass die geänderten Vorschriften der 1. SprengV weiterhin durch Rechtsverordnung geändert werden können. Artikel 4 regelt das Inkrafttreten.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner. Die Teilnahme an den zusätzlichen Verkaufsfenstern ist freiwillig. Informationspflichten werden nicht eingeführt.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Ländern und Kommunen entsteht Vollzugsaufwand an den zusätzlichen Tagen, insbesondere für den Einsatz von Ordnungsbehörden, für Allgemeinverfügungen nach § 24 Absatz 2 1. SprengV und für die Reinigung öffentlicher Flächen. Dem steht der Wegfall von Ausnahmeverfahren nach § 24 Absatz 1 1. SprengV für den 8. März, den 1. Mai und den 3. Oktober gegenüber. Weiterer Aufwand entsteht den Ländern nur, wenn sie von der

Ermächtigung Gebrauch machen. Der Aufwand ist im weiteren Verfahren zu beziffern. Dem Bund entsteht kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Nachteilige wirtschaftliche Auswirkungen, etwa auf Einzelpreise und das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Die Zulassung zusätzlicher Verwendungstage kann zu einer Zunahme von Emissionen und Rückständen führen. Die bisherigen Untersuchungen zum Silvesterfeuerwerk zeigen jedoch, dass dessen Beitrag zur Umweltbelastung im gesamtgesellschaftlichen Maßstab gering ist. Für eine verhältnismäßige Bewertung sind daher neben Art und Umfang der Umweltwirkungen auch die gesellschaftliche und kulturelle Bedeutung des Feuerwerks zu berücksichtigen. Der Entwurf trägt diesem Abwägungserfordernis durch begrenzte Verwendungszeiten, die Beschränkung auf Feuerwerk mit hauptsächlicher Leuchtwirkung und fortbestehende örtliche Verbotsbefugnisse Rechnung.

Referentenentwurf des Bundesverbands für Pyrotechnik und Kunstfeuerwerk e. V.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sprengstoffgesetzes und der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Sprengstoffgesetzes

Nach § 6 des Sprengstoffgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 11 des Gesetzes vom 20. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 95) geändert worden ist, wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

Ermächtigung der Landesregierungen

(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung abweichend von einer Rechtsverordnung nach § 6 Absatz 1 Nummer 4 zu bestimmen, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 mit hauptsächlicher Leuchtwirkung an gesetzlichen Feiertagen des Landes, die nicht nach Landesrecht als stille Tage besonders geschützt sind, im ganzen Land oder, wenn der Feiertag nur in einem Teil des Landes gilt, in diesem Teil zu bestimmten Zeiten auch von Personen verwendet werden dürfen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, und zu welchen Zeiten diese Gegenstände hierfür dem Verbraucher überlassen werden dürfen. Dabei sind der Schutz vor Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen Dritter, die örtlichen Gegebenheiten und die Pflege überlieferter regionaler Fest- und Feuerwerkskultur zu berücksichtigen.

(2) Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung auf oberste Landesbehörden übertragen.

(3) Verbote des Abbrennens an bestimmten Orten sowie Befugnisse der zuständigen Behörde, Ausnahmen zuzulassen oder zusätzliche Beschränkungen anzuordnen, nach einer Rechtsverordnung auf Grund des § 6 Absatz 1 Nummer 4 bleiben unberührt. Die Verwendung nach § 23 Absatz 2 Satz 2 und 3 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz darf durch eine Rechtsverordnung nach Absatz 1 nicht eingeschränkt werden.“

Artikel 2

Änderung der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz

Die Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5238) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 22 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

   „Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 dürfen dem Verbraucher nur in der Zeit vom 29. bis 31. Dezember, vom 5. bis 7. März, vom 28. bis 30. April und vom 30. September bis 2. Oktober und zu den durch Rechtsverordnung nach § 6a des Gesetzes bestimmten Zeiten überlassen werden; ist einer der Tage der in dieser Vorschrift bestimmten Zeiträume ein Sonntag, ist ein Überlassen bereits ab dem Tag vor Beginn des jeweiligen Zeitraums zulässig."

2. § 23 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

      „(2) Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 dürfen nur durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 oder § 27, eines Befähigungsscheines nach § 20 des Gesetzes oder einer Ausnahmegenehmigung nach § 24 Absatz 1 verwendet (abgebrannt) werden, soweit die Sätze 2 und 3 oder eine Rechtsverordnung nach § 6a des Gesetzes nichts anderes bestimmen. Am 31. Dezember und 1. Januar dürfen sie auch von Personen abgebrannt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Am 8. März, am 1. Mai und am 3. Oktober dürfen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 mit hauptsächlicher Leuchtwirkung in der Zeit von 18 Uhr bis 24 Uhr auch von Personen abgebrannt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben."

   b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „der Kategorie 2 in der Zeit vom 2. Januar bis zum 30. Dezember" durch die Wörter „der Kategorie F2, soweit deren Verwendung nicht nach Absatz 2 Satz 2 oder 3 oder nach einer Rechtsverordnung nach § 6a des Gesetzes zugelassen ist" und die Wörter „der Kategorien 3, 4, P1, P2, T1 oder T2" durch die Wörter „der Kategorien F3, F4, P1, P2, T1 oder T2" ersetzt.

3. § 24 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „auch am 31. Dezember und am 1. Januar" durch die Wörter „auch an den in § 23 Absatz 2 Satz 2 und 3 genannten Tagen und an den durch Rechtsverordnung nach § 6a des Gesetzes bestimmten Tagen" ersetzt.

   b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

      „(3) Bei Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 sind neben dem Schutz vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen Beschäftigter oder Dritter auch die Belange der Pflege überlieferter Fest- und Feuerwerkskultur zu berücksichtigen."

Artikel 3

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 2 beruhenden Teile der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz können auf Grund der einschlägigen Ermächtigungen des Sprengstoffgesetzes durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

1. Geltende Rechtslage

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 (§ 3a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b des Sprengstoffgesetzes – SprengG) dürfen in der Zeit vom 2. Januar bis 30. Dezember nur durch Inhaber einer Erlaubnis, eines Befähigungsscheines oder einer Ausnahmegenehmigung verwendet werden, am 31. Dezember und 1. Januar auch von Volljährigen (§ 23 Absatz 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz – 1. SprengV). Dem Verbraucher überlassen werden dürfen sie nur vom 29. bis 31. Dezember (§ 22 Absatz 1 Satz 1 1. SprengV).

Dieses Verwendungsverbot geht auf § 23 Absatz 1 Satz 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 23. November 1977 (BGBl. I S. 2141) zurück, die am 1. Dezember 1977 in Kraft trat. Es gilt seitdem für die Zeit vom 2. Januar bis zum 30. Dezember und war bundesrechtlich neu; zuvor bestanden landesrechtliche Verbote. Ziel war nach der Begründung des Verordnungsgebers unter anderem, „die Lärmbelästigung während des Jahres mit Ausnahme der Sylvesterzeit einzuschränken“ (Bundesratsdrucksache 370/77, Begründung zu § 23, S. 16). Der Wirtschaftsausschuss des Bundesrates hielt das Verbot für entbehrlich (Bundesratsdrucksache 370/1/77, Ziffer 23); der Bundesrat stimmte der Verordnung am 14. Oktober 1977 zu (Plenarprotokoll 450, S. 281). Der Verkauf war 1977 nur vom 1. November bis zum 28. Dezember untersagt (§ 21 Absatz 1 der damaligen Fassung); das heutige Verkaufsfenster gilt seit dem 1. Januar 1987 (Dritte Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 26. November 1986, BGBl. I S. 2080).

Die zuständige Behörde kann allgemein oder im Einzelfall aus begründetem Anlass Ausnahmen zulassen (§ 24 Absatz 1 1. SprengV). Schon der Verordnungsgeber von 1977 dachte bei der allgemeinen Ausnahme an Orte, in denen es „einem herkömmlichen Brauch entspricht, anläßlich von volkstümlichen Veranstaltungen Feuerwerkskörper durch jedermann abzubrennen“ (Bundesratsdrucksache 370/77, Begründung zu § 24, S. 18). Die Behörde kann außerdem örtliche Verbote anordnen, und zwar in der Nähe besonders brandempfindlicher Gebäude oder Anlagen und, für Feuerwerk mit ausschließlicher Knallwirkung, in dicht besiedelten Gemeinden, jeweils „auch am 31. Dezember und am 1. Januar“ (§ 24 Absatz 2 1. SprengV).

Die Vorschriften beruhen auf § 6 Absatz 1 Nummer 4 SprengG; die zuständigen Behörden bestimmt das Landesrecht (§ 36 Absatz 1 SprengG). Eine eigene Regelungsbefugnis der Länder besteht nicht: Das Sprengstoffrecht gehört zur ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes (Artikel 73 Absatz 1 Nummer 12 des Grundgesetzes – GG); die Länder dürfen nur tätig werden, wenn und soweit ein Bundesgesetz sie ausdrücklich ermächtigt (Artikel 71 GG). Das OVG Schleswig hat eine auf das Landesimmissionsschutzgesetz gestützte kommunale Verbotsverordnung im Eilverfahren vorläufig außer Vollzug gesetzt, weil ein solches Verbot in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Sprengstoffrecht fällt (Beschl. v. 9.12.2025 – 5 MR 2/25). Verbot und Freigabe sind damit gleichermaßen Sache des Bundesrechts.

2. Feuerwerk als kulturelle Praxis

Für den deutschsprachigen Raum ist die Verwendung von Feuerwerk ab dem 15. Jahrhundert belegt. Neben höfischer Repräsentation existierten ebenso Bräuche der Zünfte, bei denen Feuerwerk verwendet wurde. Der älteste Beleg für die Verwendung von Feuerwerk jenseits von professionellen, organisierten Feuerwerken stammt aus dem Jahr 1592. Mit dem Niedergang des Absolutismus im ausgehenden 18. Jahrhundert entwickelte sich Feuerwerk vom höfischen Privileg zu einer zunehmend breiten Bevölkerungsschichten zugänglichen Kulturpraxis, die im Kontext von Volksfesten und privaten Feiern eigenständig ausgeübt wurde. Die Beschränkung des Feuerwerks zum Selberzünden auf den Jahreswechsel ist demgegenüber eine vergleichsweise junge Entwicklung, die im Kontrast zur Vielfalt überlieferter Festtraditionen steht.

Das Feuerwerk zum Selberzünden zum Jahreswechsel ist eine Form gemeinschaftlicher Festkultur, an der Millionen Menschen teilnehmen. Sein kultureller Wert liegt nicht allein in der Unterhaltung, sondern insbesondere in der aktiven Teilhabe, der sozialen Interaktion und der kulturellen Symbolik. Als gemeinschaftlich ausgeübte Praktik schafft es Anlass zur Begegnung, vermittelt Zugehörigkeit und trägt durch seine regelmäßige Wiederkehr dazu bei, den Übergang zwischen altem und neuem Jahr symbolisch zu markieren sowie sinnlich erfahrbar zu machen. Die Feuerwerkerei ist darüber hinaus Produkt naturwissenschaftlicher, handwerklicher und künstlerischer Kenntnisse, die in Betrieben, Vereinen und Familien weitergegeben werden. Die mit dem Feuerwerk verbundenen Praktiken stehen damit in einer Nähe zum Schutzbereich des UNESCO-Übereinkommens zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes vom 17. Oktober 2003, dem Deutschland 2013 beigetreten ist, und welches als Bereiche des immateriellen Kulturerbes unter anderem Bräuche, Rituale und Feste sowie traditionelle Handwerkstechniken (Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe c und e) nennt.

3. Handlungsbedarf

Seit dem Ende der Covid-Pandemie ist die Nachfrage nach Feuerwerk zum Selberzünden deutlich gestiegen. Gleichzeitig ist die öffentliche Debatte auf Verbote verengt. Gerade in einer zunehmend individualisierten und polarisierten Gesellschaft sind gemeinschaftsstiftende kulturelle Praktiken jedoch von besonderem Wert. Die Beschränkung des Feuerwerks zum Selberzünden auf den Jahreswechsel lässt dessen Potenzial als kulturelle Ressource an weiteren Feiertagen weitgehend ungenutzt. Der europäische Vergleich zeigt, dass eine differenzierte Zulassung an mehreren Feiertagen im Jahr möglich, sinnvoll und zeitgemäß ist.

Das geltende Recht kennt beide Richtungen, die örtliche Beschränkung nach § 24 Absatz 2 1. SprengV und die örtliche Freigabe nach § 24 Absatz 1 1. SprengV. Eine Freigabe im Einzelfall oder durch Allgemeinverfügung hängt jedoch vom Ermessen der einzelnen, meist kommunalen Behörde ab, führt zu einem regionalen Flickenteppich und bietet Bürgerinnen und Bürgern wie dem Handel keine Planungssicherheit. Der Entwurf fügt drei bundesweite Tage hinzu, den Internationalen Frauentag am 8. März sowie den 1. Mai und den 3. Oktober, die in allen Ländern gesetzliche Feiertage sind, und gibt den Ländern ein eigenes Instrument für ihre Feiertage. Dabei soll das mit dem Jahreswechsel verbundene Lärmbrauchtum nicht auf weitere Feiertage übertragen, sondern eine eigenständige, vornehmlich visuelle Festpraxis ermöglicht werden.

Der 3. Oktober ist der einzige bundesrechtlich bestimmte Feiertag (Artikel 2 Absatz 2 des Einigungsvertrages). Der Tag der Deutschen Einheit erinnert an die historische Erfahrung, dass gesellschaftlicher Wandel durch selbstbestimmtes und gemeinschaftliches Handeln gestaltet werden kann. Feuerwerk zum Selberzünden würde diese Erfahrung durch aktive kulturelle Teilhabe aufgreifen und den gesellschaftlichen Zusammenhalt stärken.

Der 1. Mai ist nach den Feiertagsgesetzen aller Länder gesetzlicher Feiertag. Der Tag der Arbeit verbindet die Errungenschaften der Arbeiterbewegung mit älteren saisonalen Übergangsfesten. Die Öffnung für Feuerwerk zum Selberzünden würde zugleich an dessen Entwicklung vom höfischen Privileg zu einer breiten Bevölkerungsschichten zugänglichen Kulturpraxis anknüpfen.

Der 8. März ist als Internationaler Frauentag ein Tag der Gleichberechtigung (Artikel 3 Absatz 2 GG) und in Berlin (seit 2019) und in Mecklenburg-Vorpommern (seit 2023) gesetzlicher Feiertag. Der Entwurf lässt den 8. März dagegen bundesweit zu. Die Regelung knüpft nicht an den Feiertagsstatus an, sondern bestimmt den Tag selbst; das Zeitfenster am Abend berücksichtigt, dass er in den meisten Ländern ein Werktag ist. Seine Öffnung für Feuerwerk zum Selberzünden würde die Überwindung traditioneller Geschlechterrollen bei der aktiven Ausübung der Kulturpraxis Feuerwerk fördern.

Altersgrenze, Produktanforderungen, Vorschriften über Lagerung und Vertrieb, die Verbote des § 23 Absatz 1 1. SprengV und die Befugnisse nach § 24 1. SprengV bleiben unverändert; die Verbotsbefugnisse werden auf die neuen Tage erstreckt. Außer zum Jahreswechsel ist nur Feuerwerk mit hauptsächlicher Leuchtwirkung zugelassen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Entwurf enthält folgende Regelungen:

1. Die Landesregierungen werden ermächtigt, Feuerwerk der Kategorie F2 mit hauptsächlicher Leuchtwirkung an gesetzlichen Feiertagen des Landes, die keine stillen Tage sind, im ganzen Land oder, wenn der Feiertag nur in einem Teil des Landes gilt, in diesem Teil zu bestimmten Zeiten für Volljährige zuzulassen und die Überlassungszeiten zu bestimmen (Artikel 1, § 6a SprengG).

2. Der 8. März, der 1. Mai und der 3. Oktober werden bundesweit als Verwendungstage für Feuerwerk mit hauptsächlicher Leuchtwirkung zugelassen. Die Verkaufsfenster liegen vom 5. bis 7. März, vom 28. bis 30. April und vom 30. September bis 2. Oktober (Artikel 2 Nummer 1 und 2).

3. Die Verwendung an den neuen Tagen ist auf die Zeit von 18 bis 24 Uhr beschränkt (Artikel 2 Nummer 2).

4. Der Verbotssatz des § 23 Absatz 2 1. SprengV erhält einen Vorbehalt zugunsten der Landesverordnungen. Die Anzeigepflicht nach § 23 Absatz 3 1. SprengV und die örtlichen Verbotsbefugnisse nach § 24 Absatz 2 1. SprengV werden an die neuen Tage angepasst (Artikel 2 Nummer 2 und 3).

5. Bei Entscheidungen nach § 24 1. SprengV haben die Behörden auch die Belange der Fest- und Feuerwerkskultur zu berücksichtigen (Artikel 2 Nummer 3).

6. Die erledigte Sonderregel für das Jahr 2021 entfällt; die Kategoriebezeichnungen werden vereinheitlicht (Artikel 2 Nummer 1 und 2).

7. Artikel 3 regelt die Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang, Artikel 4 das Inkrafttreten.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz und Verfahren

1. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 12 GG (Waffen- und Sprengstoffrecht). Maßgeblich für die Zuordnung ist der Regelungsgegenstand, der Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen. Kulturelle Belange gehen als Abwägungsgesichtspunkte in die sprengstoffrechtliche Entscheidung ein; eine Kulturgesetzgebung des Bundes ist damit nicht verbunden, die Kulturhoheit der Länder nicht berührt.

2. Ermächtigung der Landesregierungen

Landesregierungen können durch Bundesgesetz zum Erlass von Rechtsverordnungen ermächtigt werden (Artikel 80 Absatz 1 Satz 1 GG). Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigung (Artikel 80 Absatz 1 Satz 2 GG) bestimmt § 6a SprengG: Gegenstand ist Feuerwerk der Kategorie F2 mit hauptsächlicher Leuchtwirkung, Personenkreis sind Volljährige, Anlass sind gesetzliche Feiertage des Landes mit Ausnahme der stillen Tage, zu regeln sind Verwendungs- und Überlassungszeiten, Maßstab ist die Abwägung nach Absatz 1 Satz 2. Absatz 2 erlaubt die Weiterübertragung auf oberste Landesbehörden (Artikel 80 Absatz 1 Satz 4 GG). Soweit ein Bundesgesetz Landesregierungen zum Erlass von Rechtsverordnungen ermächtigt, sind die Länder zu einer Regelung auch durch Gesetz befugt (Artikel 80 Absatz 4 GG).

Die Ermächtigung verschiebt auch nicht etwa unzulässig das Gesetzgebungskompetenzgefüge. Das Sprengstoffrecht bleibt Bundesrecht, das den Umgang abschließend regelt (Artikel 71 GG). § 6a erlaubt den Ländern nur, die bundesrechtlich zugelassene Verwendung zu erweitern; die bundeseinheitliche Untergrenze, insbesondere der Jahreswechsel, steht nicht zu ihrer Disposition. Die Landesverordnungen sind Landesrecht. Damit sie nicht an Artikel 31 GG scheitern, ordnet § 6a Absatz 1 Satz 1 SprengG an, dass sie abweichend von der Verordnung nach § 6 Absatz 1 Nummer 4 SprengG ergehen, und der Verbotssatz des § 23 Absatz 2 Satz 1 1. SprengV nimmt sie ausdrücklich aus.

Landesverordnungen dieser Art enthalten keine Bußgeldtatbestände; sie erweitern die zulässige Verwendung. § 41 Absatz 1 Nummer 16 SprengG erfasst nur Verordnungen nach § 6 Absatz 1 SprengG. Wer die Grenzen einer Landesverordnung überschreitet, verstößt gegen § 23 Absatz 2 Satz 1 1. SprengV und handelt nach § 46 Nummer 8b 1. SprengV in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Nummer 16 SprengG ordnungswidrig.

Die Ermächtigung steht in einem eigenen § 6a und nicht als Absatz in § 6 SprengG, weil § 39 Absatz 1 SprengG Rechtsverordnungen nach § 6 dem Einvernehmen mit zwei Bundesministerien und der Zustimmung des Bundesrates unterwirft. Das passt nur für Verordnungen des Bundes. § 36 Absatz 1 SprengG zeigt, dass das Gesetz Ermächtigungen der Landesregierungen in eigenen Vorschriften regelt.

3. Änderung der Verordnung durch Gesetz

Der Gesetzgeber darf eine Rechtsverordnung ändern; er ist dabei an das Gesetzgebungsverfahren und an die Grenzen der Ermächtigungsgrundlage gebunden (BVerfGE 114, 196, 234 ff.). Voraussetzung ist ein sachlicher Zusammenhang mit einer Gesetzesänderung: Die Verordnungsänderung muss eine Anpassung im Rahmen einer Änderung eines Sachbereichs durch den Gesetzgeber sein; unabhängig von sonstigen gesetzgeberischen Maßnahmen ist sie unzulässig (BVerfGE 114, 196, 238 f.). Diese Voraussetzung ist erfüllt, weil Artikel 1 das Sprengstoffgesetz ändert und Artikel 2 denselben Sachbereich regelt, die Verwendung von Feuerwerk der Kategorie F2 an Feiertagen. Die Änderungen in Artikel 2 halten sich im Rahmen der Ermächtigungen des § 6 Absatz 1 SprengG. Das geänderte Normgebilde ist insgesamt als Rechtsverordnung zu qualifizieren; der Verord-

nungsgeber kann die geänderten Teile auf Grund der fortbestehenden Ermächtigung wieder ändern. Artikel 3 hat deshalb klarstellende Bedeutung (BVerfGE 114, 196, 240).

4. Verfahren und Zustimmungsbedürftigkeit

Der Entwurf kann als Vorlage der Bundesregierung (Artikel 76 Absatz 2 GG) oder aus der Mitte des Bundestages (Artikel 76 Absatz 1 GG) eingebracht werden. Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Die Zustimmungsbedürftigkeit richtet sich nicht nach Artikel 80 Absatz 2 GG; ein förmliches Gesetz, das eine Rechtsverordnung ändert, ist allein nach den Regeln zu beurteilen, die für die Zustimmungsbedürftigkeit förmlicher Gesetze gelten (BVerfGE 114, 196, 231). Artikel 1 ermächtigt die Landesregierungen, regelt aber weder die Einrichtung der Landesbehörden noch ihr Verwaltungsverfahren. Artikel 2 ändert materielle Verwendungs- und Überlassungsregeln und erweitert eine bestehende Befugnis. Ein Zustimmungserfordernis nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 und 6 GG besteht deshalb nicht. Der Bundesrat kann Stellung nehmen und den Vermittlungsausschuss anrufen (Artikel 76 Absatz 2, Artikel 77 Absatz 2 GG). Eine Änderungsverordnung des Bundesministeriums des Innern bedürfte dagegen der Zustimmung des Bundesrates (§ 39 Absatz 1 SprengG).

5. Verhältnis zum Landesrecht

Das Feiertagsrecht ist Landesrecht. § 6a SprengG knüpft daran nur tatbestandlich an, wie es im Bundesrecht verbreitet ist (vgl. § 193 BGB), und nimmt die nach Landesrecht geschützten stillen Tage aus. Die Regelungen zu den Ladenöffnungszeiten der Länder bleiben unberührt (§ 22 Absatz 1 Satz 3 1. SprengV), ebenso das Versammlungsrecht und das Brand- und Naturschutzrecht der Länder, die einen anderen Regelungsgegenstand betreffen.

Die Verwendungszeiten des § 23 Absatz 2 1. SprengV regeln den Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen abschließend; Lärmschutzbelange hat der Verordnungsgeber in § 24 Absatz 2 Nummer 2 1. SprengV selbst erfasst. Landesrechtliche Vorschriften zur Nachtruhe stehen dem bundesrechtlich zugelassenen Abbrennen daher nicht entgegen (Artikel 31 GG; vgl. OVG Schleswig, Beschl. v. 9.12.2025 – 5 MR 2/25). Ob sie daneben anwendbar bleiben, weil der Schutz vor verhaltensbezogenem Lärm Sache der Länder ist (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 24 GG), ist nicht abschließend geklärt. Der Entwurf begrenzt die Verwendung deshalb selbst auf die Zeit bis 24 Uhr und lässt nur Feuerwerk mit hauptsächlicher Leuchtwirkung zu.

6. Kommunen

Die zuständigen Behörden bestimmt das Landesrecht (§ 36 Absatz 1 SprengG). Soweit es kommunale Ordnungsbehörden für zuständig erklärt, vollziehen diese Bundesrecht; eine eigene Regelungsbefugnis der Gemeinden folgt daraus nicht. Artikel 28 Absatz 2 GG begründet im Sprengstoffrecht weder ein kommunales Verbots- noch ein Freigaberecht (vgl. OVG Schleswig, Beschl. v. 9.12.2025 – 5 MR 2/25). Das Durchgriffsverbot des Artikels 84 Absatz 1 Satz 7 GG ist nicht berührt, weil der Entwurf den Gemeinden keine Aufgaben überträgt; aus demselben Grund enthält er keine Öffnungsklausel, die unmittelbar den Gemeinden Verbotsbefugnisse zuwiese. Örtliche Verbote beruhen auf § 24 Absatz 2 1. SprengV und bleiben auf die dort genannten Gründe beschränkt; der Entwurf erstreckt diese Befugnis auf die neuen Tage. Eine allgemeine kommunale Abwahl der neuen Tage sieht er nicht vor. Über die Freigabe weiterer Feiertage entscheidet nach § 6a SprengG die Landesregierung für das ganze Land oder für Teile des Landes. Das sichert Handel und Verbrauchern einheitliche und vorhersehbare Regeln. Die Befugnis der Gemeinden, die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen zu regeln, bleibt unberührt.

V. Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht

1. Grundgesetz

Das private Abbrennen von Feuerwerk ist durch die allgemeine Handlungsfreiheit geschützt (Artikel 2 Absatz 1 GG); Kunstfeuerwerk kann in den Schutzbereich der Kunstfreiheit fallen (Artikel 5 Absatz 3 GG). Das Grundgesetz versteht den Staat als Kulturstaat, der ein freiheitliches Kunstleben zu erhalten und zu fördern hat (BVerfGE 36, 321, 331).

Die Lockerung ist kein Grundrechtseingriff; Maßstab der Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz ist daher die Schutzpflicht für Leben und körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG). Der Normgeber hat dabei einen weiten Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum. Verletzt ist die Schutzpflicht erst, wenn Schutzvorkehrungen überhaupt nicht getroffen sind oder die getroffenen Regelungen gänzlich ungeeignet oder völlig unzulänglich sind (BVerfGE 77, 170, 214 f.). Die Produktsicherheit bleibt unverändert gewährleistet: Pyrotechnische Gegenstände dürfen nur nach Konformitätsbewertung durch eine benannte Stelle, in Deutschland die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (§ 5e SprengG), in den Verkehr gebracht werden und unterliegen der Marktüberwachung. Der Entwurf hält den Rahmen der Schutzpflicht auch im Übrigen ein: Er lässt drei zusätzliche Tage zu, belässt es bei den Verboten des § 23 Absatz 1 1. SprengV, erstreckt die Verbotsbefugnisse nach § 24 Absatz 2 1. SprengV, lässt nur Feuerwerk mit hauptsächlicher Leuchtwirkung zu und sieht ein Zeitfenster vor.

Der Feiertagsschutz (Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 139 der Weimarer Reichsverfassung) ist gleichfalls gewahrt. Der 8. März, der 1. Mai und der 3. Oktober sind keine stillen Tage; § 6a SprengG nimmt stille Tage von der Länderermächtigung aus. Die landesrechtlichen Vorschriften zum Schutz der Feiertage bleiben unberührt.

Unterschiede zwischen den Ländern folgen aus dem jeweiligen Feiertagsrecht und aus dem Gebrauch der Ermächtigung nach § 6a SprengG. Sie sind mit Artikel 3 Absatz 1 GG vereinbar: Der Gleichheitssatz bindet jeden Normgeber nur in seinem Zuständigkeitsbereich; unterschiedliche Regelungen verschiedener Länder sind kein Gleichheitsverstoß (vgl. BVerfGE 93, 319, 351). Das Feiertagsrecht selbst ist nicht bundeseinheitlich; Fronleichnam und der Reformationstag sind nur in einem Teil der Länder gesetzliche Feiertage.

2. Recht der Europäischen Union

Die Richtlinie 2013/29/EU harmonisiert die Bereitstellung pyrotechnischer Gegenstände auf dem Markt. Nach ihrem Artikel 4 Absatz 2 dürfen die Mitgliedstaaten Besitz, Verwendung und Verkauf von Feuerwerk der Kategorie F2 aus Gründen der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit, der Gesundheit und Sicherheit oder des Umweltschutzes verbieten oder beschränken. Der Entwurf lockert bestehende Beschränkungen; Kategorien, Konformitätsbewertung, CE-Kennzeichnung, Marktüberwachung und die Pflichten der Wirtschaftsakteure bleiben unverändert.

3. Völkerrechtliche Verträge

Deutschland ist dem UNESCO-Übereinkommen zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes vom 17. Oktober 2003 im Jahr 2013 beigetreten. Das Übereinkommen nennt als Bereiche des immateriellen Kulturerbes unter anderem gesellschaftliche Bräuche, Rituale und Feste sowie traditionelle Handwerkstechniken (Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe c und e). Berücksichtigung findet nur Kulturerbe, das mit den internationalen Menschenrechtsübereinkünften, dem Anspruch gegenseitiger Achtung und der nachhaltigen Entwicklung in Einklang steht (Artikel 2 Nummer 1 Satz 3), was für das Feuerwerk der Fall ist. Eine Aufnahme der Feuerwerkskultur in das Bundesweite Verzeichnis des Immateriellen Kul-

turerbes wird zur Zeit angestrengt. Sonstige völkerrechtliche Verpflichtungen werden nicht berührt.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Das erledigte Verkaufsverbot für das Jahr 2021 entfällt; die Kategoriebezeichnungen werden vereinheitlicht. Ausnahmen nach § 24 Absatz 1 1. SprengV für den 8. März, den 1. Mai und den 3. Oktober werden entbehrlich.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Drei zusätzliche Verwendungstage können zu erhöhten Emissionen (Feinstaub, Lärm und Rückstände) sowie zu Beeinträchtigungen von Tieren führen. Bisherige Untersuchungen zum Silvesterfeuerwerk zeigen jedoch, dass dessen Beitrag zur jährlichen Umweltbelastung in wesentlichen Bereichen vergleichsweise gering ist. Nachhaltige Entwicklung umfasst neben ökologischen auch soziale und kulturelle Belange, zu denen die Pflege lebendiger Traditionen und die Förderung gesellschaftlicher Teilhabe zählen. Für eine verhältnismäßige Bewertung sind daher die zu erwartenden Umweltwirkungen gegen die gesellschaftliche und kulturelle Bedeutung des Feuerwerks abzuwägen. Der Entwurf trägt diesem Erfordernis durch begrenzte Verwendungszeiten, die Beschränkung auf Feuerwerk mit hauptsächlicher Leuchtwirkung und fortbestehende örtliche Verbotsbefugnisse Rechnung. Die zusätzlichen Umweltwirkungen sind im weiteren Verfahren abzuschätzen; unter Berücksichtigung der vorgesehenen Beschränkungen steht das Vorhaben den Zielen nachhaltiger Entwicklung nicht grundsätzlich entgegen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand. Für die Wirtschaft entsteht kein verpflichtender Aufwand; die Teilnahme an den zusätzlichen Verkaufsfenstern ist freiwillig. Der Fachhandel kann Lagerung und Logistik künftig auf vier Verkaufsfenster im Jahr statt auf eines verteilen. Ländern und Kommunen entsteht Vollzugsaufwand an den zusätzlichen Tagen, insbesondere für den Ordnungsdienst, für Allgemeinverfügungen nach § 24 Absatz 2 1. SprengV und für die Reinigung öffentlicher Flächen. Weiterer Aufwand entsteht den Ländern nur, wenn sie von der Ermächtigung Gebrauch machen. Der Aufwand ist im weiteren Verfahren zu beziffern.

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die Regelungen knüpfen nicht an das Geschlecht an; gleichstellungspolitische Auswirkungen haben sie nicht. Demografische Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Die Altersgrenze von 18 Jahren bleibt unverändert.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist nicht vorgesehen. Die Regelungen sollen fünf Jahre nach dem Inkrafttreten evaluiert werden. Gegenstand sind das Unfall-, Brand- und Einsatzgeschehen an den neuen Tagen und der Gebrauch der Länderermächtigung.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Sprengstoffgesetzes)

Zu § 6a

Absatz 1 Satz 1 ermächtigt die Landesregierungen und bestimmt Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigung (Artikel 80 Absatz 1 Satz 2 GG). Die Wörter „abweichend von einer Rechtsverordnung nach § 6 Absatz 1 Nummer 4“ stellen das Verhältnis zur 1. SprengV klar: Die Landesverordnung erweitert die dort bestimmten Verwendungs- und Überlassungszeiten für das Land. Ohne diese Anordnung ginge der Verbotssatz des § 23 Absatz 2 Satz 1 1. SprengV als Bundesrecht vor (Artikel 31 GG).

Gegenstand sind pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 (§ 3a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b SprengG) mit hauptsächlicher Leuchtwirkung. Erfasst sind Gegenstände, deren Wirkung hauptsächlich in Licht- und Farbeffekten besteht. Der Begriff ist enger als der Gegenbegriff der ausschließlichen Knallwirkung in § 24 Absatz 2 Nummer 2 1. SprengV: Nicht erfasst sind neben Knallkörpern und Knallkörperbatterien auch Gegenstände, bei denen der Knall gegenüber dem Leuchteffekt überwiegt. Anlass sind gesetzliche Feiertage des Landes; stille Tage, die das Landesrecht besonders schützt, sind ausgenommen. Die Ermächtigung kann für das ganze Land ausgeübt werden oder, wenn ein Feiertag nur in einem Teil des Landes gilt, etwa in einer Gemeinde, für diesen Teil. Eine regionale Auswahl nach anderen Kriterien erlaubt sie nicht. Die Landesverordnung muss die Verwendungszeiten bestimmen. Sie muss auch die Überlassungszeiten regeln, weil § 22 Absatz 1 Satz 1 1. SprengV den Erwerb sonst nur vor dem Jahreswechsel, dem 8. März, dem 1. Mai und dem 3. Oktober erlaubt.

Absatz 1 Satz 2 nennt die Abwägungsgesichtspunkte in der Terminologie des § 6 Absatz 1 Nummer 4 SprengG. Die Pflege überlieferter regionaler Fest- und Feuerwerkskultur erhält damit Gesetzesrang als Abwägungsbelang.

Absatz 2 erlaubt die Weiterübertragung auf oberste Landesbehörden (Artikel 80 Absatz 1 Satz 4 GG). § 36 Absatz 1 SprengG kennt eine Weiterübertragung durch die Landesregierungen bereits.

Absatz 3 stellt klar, dass die Verbote des § 23 Absatz 1 1. SprengV und die Befugnisse der zuständigen Behörde nach § 24 1. SprengV auch an Landesfeiertagen gelten. Der Sicherheitsrahmen wird nicht geöffnet. Satz 2 stellt sicher, dass § 6a nur erweiternd wirkt: Die bundesrechtlich zugelassene Verwendung am Jahreswechsel und an den bundesweiten Tagen kann eine Landesverordnung nicht einschränken.

Die Vorschrift steht als eigener Paragraph nach § 6 SprengG, weil § 39 Absatz 1 SprengG Rechtsverordnungen nach § 6 dem Einvernehmen mit zwei Bundesministerien und der Zustimmung des Bundesrates unterwirft. Für Landesverordnungen passt das nicht; § 36 Absatz 1 SprengG regelt Ermächtigungen der Landesregierungen ebenfalls in einer eigenen Vorschrift. Nach Artikel 80 Absatz 4 GG können die Länder die Freigabe auch durch Landesgesetz regeln. Die bundesweiten Tage bleiben in der 1. SprengV geregelt; die Ermächtigung tritt hinzu.

Zu Artikel 2 (Änderung der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz)

Zu Nummer 1 (§ 22 Absatz 1 Satz 1)

Die Verkaufsfenster vom 5. bis 7. März, vom 28. bis 30. April und vom 30. September bis 2. Oktober entsprechen mit drei Tagen dem Zeitraum vor dem Jahreswechsel. Die Sonntagsregel wird verallgemeinert; für den Jahreswechsel bleibt es beim 28. Dezember. Die Überlassungszeiten für Landesfeiertage bestimmt die Landesverordnung; der Verweis auf § 6a SprengG nimmt sie vom Verbot aus. Das Verkaufsverbot für das Jahr 2021 war eine pandemiebedingte Sonderregel und ist erledigt. Die Bezeichnung „Kategorie F2“ gleicht die Vorschrift an § 3a SprengG, an § 20 und § 24 Absatz 2 1. SprengV sowie an die Richtlinie 2013/29/EU an.

Die Sätze 2 und 3 sowie Absatz 2 bleiben unverändert. Satz 2 nimmt Verbraucher, die eine Erlaubnis, einen Befähigungsschein oder eine Ausnahmegenehmigung besitzen, weiterhin von der zeitlichen Beschränkung aus.

Zu Nummer 2 (§ 23)

Zu Buchstabe a

Satz 1 behält den Verbotssatz und den bisherigen Personenkreis bei (Inhaber einer Erlaubnis, eines Befähigungsscheines oder einer Ausnahmegenehmigung), damit die Bußgeldvorschrift des § 46 Nummer 8b 1. SprengV weiter greift. Er ist als Grundsatz mit Vorbehalt gefasst: Jede Verwendung, die weder die Sätze 2 und 3 noch eine Landesverordnung zulassen, verstößt gegen Satz 1. Das gilt auch für das Abbrennen von Feuerwerk ohne hauptsächliche Leuchtwirkung an den neuen Tagen und für das Abbrennen außerhalb des Zeitfensters. Eine Änderung des § 46 1. SprengV ist deshalb nicht erforderlich; die Rückverweisung des § 46 1. SprengV auf § 41 Absatz 1 Nummer 16 SprengG wahrt Artikel 103 Absatz 2 GG. Die Bezeichnung „Ausnahmegenehmigung“ gleicht Satz 1 an § 22 Absatz 1 Satz 2 und § 24 Absatz 1 Satz 2 1. SprengV an; die bisherige Fassung sprach von „Ausnahmebewilligung“.

Satz 2 übernimmt die geltende Regelung für den Jahreswechsel unverändert; dort bleibt Feuerwerk jeder Wirkungsart zulässig.

Satz 3 öffnet den 8. März, den 1. Mai und den 3. Oktober für Feuerwerk mit hauptsächlicher Leuchtwirkung. Das Zeitfenster von 18 bis 24 Uhr umfasst den Abend und endet um Mitternacht, weil der Folgetag in der Regel ein Werktag ist.

Inhaber einer Erlaubnis, eines Befähigungsscheines oder einer Ausnahmegenehmigung dürfen Gegenstände der Kategorie F2 wie bisher ganzjährig verwenden und nach § 22 Absatz 1 Satz 2 1. SprengV ganzjährig erwerben.

Zu Buchstabe b

Die Anzeigepflicht nach Absatz 3 knüpft bisher an den Zeitraum vom 2. Januar bis zum 30. Dezember an. Ohne Anpassung müsste ein Erlaubnis- oder Befähigungsscheininhaber am 8. März, am 1. Mai und am 3. Oktober zwei Wochen vorher anzeigen, was jeder Volljährige ohne Anzeige darf; ein Verstoß wäre nach § 46 Nummer 8c 1. SprengV bußgeldbewehrt. Die Anzeigepflicht wird deshalb auf die Verwendungen beschränkt, die Absatz 2 Satz 1 den Erlaubnis- und Befähigungsscheininhabern vorbehält. Für den Jahreswechsel ändert sich nichts. Alles andere bleibt anzeigepflichtig, an den neuen Tagen etwa Feuerwerk ohne hauptsächliche Leuchtwirkung oder außerhalb des Zeitfensters. Im Übrigen werden die Kategoriebezeichnungen vereinheitlicht.

Zu Nummer 3 (§ 24)

Zu Buchstabe a

Örtliche Verbote dürfen bisher nur „auch am 31. Dezember und am 1. Januar“ angeordnet werden. Ohne Folgeänderung fehlte an den neuen Tagen und an Landesfeiertagen die Befugnis, das Abbrennen in der Nähe besonders brandempfindlicher Gebäude oder Anlagen zu untersagen. Die Befugnis nach Nummer 2 (Feuerwerk mit ausschließlicher Knallwirkung in dicht besiedelten Gemeinden) behält für den Jahreswechsel Bedeutung.

Zu Buchstabe b

Das Berücksichtigungsgebot lenkt das Ermessen bei Ausnahmen und Verboten. Die Behörden müssen die Belange der Fest- und Feuerwerkskultur in ihre Abwägung einstellen, etwa bei der Frage, ob traditionelle Feuerwerksorte von einem Verbot ausgenommen werden. Ein genereller Vorrang vor dem Schutz vor Gefahren ist damit nicht verbunden; der Schutzzweck der Ermächtigung des § 6 Absatz 1 Nummer 4 SprengG bleibt gewahrt.

Zu Artikel 3 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Die Vorschrift stellt klar, dass die durch Artikel 2 geänderten Teile der 1. SprengV weiterhin durch Rechtsverordnung geändert werden können. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist das durch Gesetz geänderte Normgebilde ohnehin insgesamt als Rechtsverordnung zu qualifizieren (BVerfGE 114, 196, 240).

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. So wird das Verkaufsfenster vor dem nächsten zugelassenen Tag erreicht; ein Inkrafttreten zu einem festen Stichtag könnte ein Verkaufsfenster verfehlen. Landesverordnungen nach § 6a SprengG können ab dem Inkrafttreten erlassen werden.